

Bestbieter – Tagung 2007

**Vergabe von Sicherheitsdienstleistungen
Was können öffentliche Auftraggeber von der Wirtschaft lernen ?**

Dr. Thomas Menk
Vorsitzender Arbeitsgemeinschaft für Sicherheit der Wirtschaft e. V.

- Mit der Richtlinie 2004/18/EG v. 31.03.2004 (ursprüngliche Fassung 92/50/EWG) will die Europäische Union

Transparenz und Nachprüfbarkeit

bei der Vergabe öffentlicher Aufträge erzielen und so unter anderem fehlerhafte bzw. dolose Vergabepraktiken verhindern.

- Auf nationaler Ebene wurden die Zielsetzungen der Richtlinie 2004/18/EG für öffentliche Auftraggeber in der Verdingungsverordnung VOL/A v. 06.04.2006 rechtlich umgesetzt.
- Wenn es öffentlichen Auftraggebern tatsächlich gelingt, die Bestimmungen gerade unter der Prämisse der Finanzknappheit öffentlicher Haushalte zielgerichtet umzusetzen, muss die Frage nicht lauten was können öffentliche Auftraggeber von der Wirtschaft lernen, sondern

„Was kann die Wirtschaft von öffentlichen Auftraggebern lernen?“

Vergabe von Sicherheitsdienstleistungen

Das allen längst bekannte Dilemma des Marktes für Sicherheitsdienstleistungen in Deutschland stellt sich folgendermaßen dar:

Sicherheit gehört nach herrschendem betriebswirtschaftlichen Verständnis nicht zu den Kerninvestitionsfeldern von Wirtschaftsunternehmen. Insofern sind besonders kleine und mittlere Unternehmen zumeist nicht mit der für einen wirtschaftlichen Einkauf von Sicherheitsdienstleistungen erforderlichen Fach- und Entscheidungskompetenz ausgestattet.

Vergabe von Sicherheitsdienstleistungen

- Wie sieht die Wirklichkeit auf der Kundenseite aus?

Die Kunden - oft mit nur unzureichender Fachkenntnis zum Thema Sicherheit ausgestattet

- schreiben Dienstleistungen in nicht aussagekräftiger Form aus
- entscheiden sich für den billigsten Anbieter und
- beschweren sich dann - paradoxerweise - über Schlechtleistung.

Selbst der in der Folge häufig durchgeführte Wechsel des Anbieters zeigt zumeist keine Änderung im Einkaufsverhalten, sondern eine Fortsetzung des o.g. negativen Musters.

Vergabe von Sicherheitsdienstleistungen

- Wie sieht die Wirklichkeit auf der Anbieterseite aus?

Die Anbieter unterbieten sich gegenseitig, unter Inkaufnahme der Verletzung unternehmerisch verantwortlicher Kalkulationsgrundsätze. Dieser Fehler auf der Einkommensseite wird auf der Ausgabenseite zumeist durch

- unzureichende Bezahlung und extrem lange Arbeitszeiten der Mitarbeiter, sowie durch
- fragwürdige Vereinbarungen zu Qualitätskriterien der Dienstleistungen

Dabei ist festzuhalten, dass Sicherheitsdienstleistungen komplexe nontangible Leistungen sind, deren Qualität oder Nicht-Qualität - wenn überhaupt - erst am Ende des Leistungsprozesses sichtbar werden - man kann sie vorher nicht „probefahren“.

Es handelt sich um erklärungsbedürftige Leistungen, die im Vorfeld zwischen Kunde und Anbieter präzise zu bestimmen sind.

- Kann die Bestbieter-Richtlinie Wege aus dem Dilemma weisen?

Das ist unwahrscheinlich – weder die „Bestbieter-Richtlinie“ noch das daraus abgeleitete Handbuch sind für sich genommen geeignete Instrumente, die eine konkrete und handhabbare Vorgabe für die Vergabe von Sicherheitsdienstleistungen darstellen. Letzteres enthält lediglich eine Anleitung für ein Bewertungsverfahren der Vergabe von Sicherheitsdienstleistungen.

Mehr noch - die Regelung greift zu kurz!

Es muss sich im Idealfall um einen Prozess handeln, der über die Vergabe hinausgeht und auch das Controlling der vereinbarten Leistungen auf Kunden- und Anbieterseite umfasst. Hier ist die DIN77200 bezüglich der Qualitätskriterien wesentlich konkreter, ohne jedoch den o.g. Prozess vollständig zu erfassen.

■ Lösung

Erforderlich wäre, dass die Spitzenverbände der Wirtschaft einerseits und das Sicherheitsgewerbe andererseits sich auf ein Muster-Verfahren für

- Ausschreibung,
- Vergabe und
- Controlling

von Sicherheitsdienstleistungen einigen. In diesem Fall wäre ein Lernen der öffentlichen Auftragsstelle von der Wirtschaft möglich.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !